

Synopse

Spesenersatz für Mittagessen und Präzisierung Ersatz weiterer Kosten; Synodebeschluss (KES 34.120); Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (KES Nummern)

Neu: –
Geändert: **34.120**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an die Synode
	Beschluss über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale
	<i>Die Synode,</i> gestützt auf Art. 168 Abs. 4 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 ¹⁾ und Art. 87 der Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 ²⁾ <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass KES 34.120 (Beschluss über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale vom 7. Dezember 1999) (Stand 1. April 2013) wird wie folgt geändert:
Beschluss über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale	
vom 7. Dezember 1999	
<i>Die Synode,</i>	

¹⁾ KES [11.020](#).

²⁾ KES [34.110](#).

Geltendes Recht	Antrag an die Synode
	gestützt auf Art. 168 Abs. 4 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 ³⁾ und Art. 87 der Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 ⁴⁾
<i>beschliesst:</i>	
Art. 1 Synodesessionen Sitzungsgelder ¹ Sitzungsgelder: a) Mitglieder der Synode: 1. halber Tag: CHF 40.00 2. ganzer Tag: CHF 80.00 b) Präsidentin oder Präsident: 1. halber Tag: CHF 200.00 2. ganzer Tag: CHF 400.00 c) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: 1. halber Tag: CHF 80.00 2. ganzer Tag: CHF 160.00 d) Synodeseekretäre: 1. halber Tag: CHF 80.00 2. ganzer Tag: CHF 160.00 e) ...	

³⁾ KES [11.020.](#)

⁴⁾ KES [34.110.](#)

Geltendes Recht	Antrag an die Synode
² Reiseentschädigung (auch bei Benutzung eines Motorfahrzeugs): Retourbillet 2. Kl. ³ Spesenersatz für Mittagessen bei ganztägigen Sitzungen: CHF 25.00. ⁴ Spesenersatz für Nachtessen, Übernachtung und Frühstück: bis CHF 150.00. ⁵ Erwerbsausfall-Entschädigung, Stellvertretungskosten, andere nachgewiesene Kosten wie z.B. Kinderhütendienst, nach Rechnungstellung: pro Tag bis CHF 250.00.	³ Spesenersatz für Mittagessen bei ganztägigen Sitzungen: CHF 25.00 CHF 35.00. ⁴ Spesenersatz für Nachtessen, Übernachtung und Frühstück, <u>wenn der Ort der Synode vom Wohnsitz aus mit dem öffentlichen Verkehr nicht innert zwei Stunden erreichbar ist und die Synodesession länger als einen Tag dauert, nach Rechnungstellung</u>: bis CHF 150.00. ⁵ Erwerbsausfall-Entschädigung, Stellvertretungskosten, andere nachgewiesene <u>Ersatz für folgende Kosten wie z.B. Kinderhütendienst</u>, nach Rechnungstellung: pro Tag bis CHF 250.00. a) Lohnausfall bei unselbständig Erwerbstätigen, gegen Vorlage eines entsprechenden Entscheids der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers b) Erwerbsausfall bei selbständig Erwerbstätigen, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit zum überwiegenden Teil des Einkommens beiträgt c) Stellvertretungskosten bei selbständig Erwerbstätigen, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit zum überwiegenden Teil des Einkommens beiträgt und für die Aufrechterhaltung des Betriebs während der Synodesession Kosten für die Stellvertretung entstehen d) Kosten für die Betreuung von Kindern im selben Haushalt, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die entstehen, weil das Mitglied der Synode die Betreuungsaufgabe nicht selber wahrnehmen kann e) allfällige weitere nachgewiesene Kosten
Art. 2 Kommissionen und Fraktionskonferenz ¹ Sitzungsgelder: a) Mitglieder:	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode
1. halber Tag: CHF 40.00 2. ganzer Tag: CHF 80.00 3. Wenn die gesamte Reisedauer für eine Halbtages-sitzung vier Stunden übersteigt, haben Mitglieder Anrecht auf ein ganztägiges Sitzungsgeld b) Kommissionspräsidentin oder -präsident (zusätzlich zum Sitzungsgeld gem. Art. 1 Abs. 1, Bst. a): 1. halber Tag: CHF 50.00 2. ganzer Tag: CHF 100.00 c) Kommissionssekretäre (zusätzlich zum Sitzungsgeld gem. Art. 1 Abs. 1, Bst. a, falls Kommissionsmitglied): 1. pro Protokoll: CHF 70.00 ² Reiseschädigung (auch bei Benutzung eines Motorfahrzeugs): Retourbillet 2. Kl. ³ Spesenersatz für Mittagessen bei ganztägigen Sitzungen: CHF 25.00. ⁴ Erwerbsausfall-Erschädigung, Stellvertretungskosten, andere nachgewiesene Kosten wie z.B. Kinderhütendienst, nach Rechnungstellung: pro Tag bis CHF 250.00. ⁵ Aufsichtskommissionen: a) Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von: pro Jahr CHF 500.00 b) Die Präsidentin oder der Präsident der FIKO erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von: pro Jahr CHF 1'000.00 c) Die Präsidentin oder der Präsident der GPK erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von: pro Jahr CHF 3'000.00	³ Spesenersatz für Mittagessen bei ganztägigen Sitzungen: CHF 25.00 CHF 35.00. ⁴ Erwerbsausfall-Erschädigung, Stellvertretungskosten, andere nachgewiesene Kosten wie z.B. Kinderhütendienst Ersatz für Kosten nach Art. 1 Abs. 5, nach Rechnungstellung: pro Tag bis CHF 250.00.

Geltendes Recht	Antrag an die Synode
Art. 4 Gesprächssynoden ¹ Sitzungsgelder: a) halber Tag CHF 40.00 b) ganzer Tag CHF 80.00 ² Reiseentschädigung (auch bei Benutzung eines Motorfahrzeugs): Retourbillet 2. Kl. ³ Spesenersatz für Mittagessen bei ganztägigen Sitzungen: CHF 25.00. ⁴ Erwerbsausfall-Entschädigung, Stellvertretungskosten, andere nachgewiesene Kosten wie z.B. Kinderhütedienst, nach Rechnungstellung: pro Tag bis CHF 250.00.	³ Spesenersatz für Mittagessen bei ganztägigen Sitzungen: CHF 25.00 CHF 35.00. ⁴ Erwerbsausfall-Entschädigung, Stellvertretungskosten, andere nachgewiesene Kosten wie z.B. Kinderhütedienst Ersatz für Kosten nach Art. 1 Abs. 5, nach Rechnungstellung: pro Tag bis CHF 250.00.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.